

Kronenberg & Sonderfeld

Rechtsanwälte

RAe Kronenberg & Sonderfeld · Sonsbecker Str. 3, 47626 Winnekendonk

Pro Bürgerbus NRW e.V.
Z. Hd. Herrn Franz Heckens
Stormstraße 13

47623 Kevelaer

Hansgerd Kronenberg
Franz-Peter Sonderfeld
Finanzamt Geldern
St.-Nr.:113/5822/0597

Sonsbecker Straße 3
47626 Winnekendonk

Telefon: (0 28 32) 81 05
Telefax: (0 28 32) 80 563
E-mail: info@ra-kronenberg.de

Winnekendonk, 03.03.2009
2008/00101-lu

Pro Bürgerbus NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Heckens,

auftragsgemäß übermitteln wir Ihnen grundsätzliche Ausführungen über die Regelung des Haftpflichtrechtes für Vereine. Diese können jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sowohl die in Bezug zu nehmenden gesetzlichen Vorschriften als auch verschiedenartige Satzungsinhalte lassen einen genauen Zuschnitt auf in Betracht kommende unterschiedliche Lebensverhältnisse nicht zu.

I.

Das bürgerliche Gesetzbuch rechnet dem Verein das Handeln seiner verfassungsgemäß (satzungsgemäß) berufenen Vertreter als eigenes Handeln zu.

Grundlage für diese Haftung ist die Vorschrift des § 31 BGB:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Die Vorschrift gilt für alle juristischen Personen (e.V.) aber auch für den nicht rechtsfähigen Verein, wenn es sich um einen Idealverein handelt, der sich nicht wirtschaftlich betätigt.

II.

Die Haftung nach § 31 BGB kann durch eine Satzung nicht abbedungen werden. Zulässig ist es jedoch, in der Satzung oder vertraglich die Haftung für Fahrlässigkeit, nicht aber für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, gegenüber Vereinsmitgliedern auszuschließen.

III.

Der Begriff des verfassungsmäßig berufenen Vertreters setzt nicht voraus, dass die Tätigkeit des Vertreters in der Satzung vorgesehen ist. Er braucht auch keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht besitzen. Es genügt, dass ihm durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame wesensmäßige Funktionen des Vereins zur selbständigen eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, und er die juristische Person insoweit repräsentiert.

IV.

Die Norm des § 31 BGB setzt voraus, dass der verfassungsgemäße Vertreter eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begangen hat. Diese kann auf Straftat, sonstige unerlaubte Handlung oder Vertragsverletzung, bei Begründung von Schuldverhältnissen, Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder Anbahnung geschäftlicher Kontakte beruhen aber auch bei irrtümlicher Selbsthilfe oder Notstandsüberschreitung gegeben sein. Hier zeigt sich die Vielfältigkeit der die Schadenersatzpflicht auslösenden Vorschriften für unübersehbare Lebensverhältnisse.

Voraussetzung in jedem Einzelfall ist zunächst schuldhaftes Verhalten des Vereinsvertreters. In Betracht kommen zunächst Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Letztere liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

„Einfache“ Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Gefahr vorhersehbar und der Schaden vermeidbar sind.

V.

Nur Handlungen in Ausführung der zustehenden Verrichtungen begründen eine Haftung. Das Organ muss in „amtlicher“ Eigenschaft gehandelt haben. Zwischen seinem Aufgabenkreis und der schädigenden Handlung muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen, nicht nur ein zufälliger, zeitlicher oder örtlicher.

So erstreckt sich die Haftung gemäß § 31 BGB auch auf Fälle, in denen das Organ seine Vertretungsmacht überschritten hat. Allerdings darf es sich nicht soweit von seinem Aufgabenkreis entfernt haben, dass es für einen Außenstehenden erkennbar außerhalb des allgemeinen Rahmens der ihm übertragenen Aufgaben gehandelt hat.

Bedeutsam ist, dass der Verein gemäß § 31 BGB auch für Organisationsmängel haftet. Er ist verpflichtet, den Geschäftsbereich so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsgemäß (satzungsgemäß) bestimmter Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Entspricht die Organisation diesen Anforderungen nicht, muss sich der Verein so behandeln lassen, als wäre der tatsächlich eingesetzte Verrichtungsgehilfe ein verfassungsgemäßer Vertreter.

VI.

Grundsätzlich ist eine „Durchgriffshaftung“ eines Mitgliedes einer juristischen Person bzw. eines eingetragenen Vereins ausgeschlossen. Dessen Rechte und Pflichten sind eben nicht zugleich die der Mitglieder und des Vorstandes. Daher haften diese auch nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Das gilt nur dann nicht, wenn ein Rechtsmissbrauch nach Treu und Glauben eine Durchgriffshaftung notwendig macht.

VII.

Bedeutsam ist, dass bei Vermögenslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit der Vorstand verpflichtet ist, ein Insolvenzverfahren bei dem zuständigen Gericht einzuleiten.

VIII.

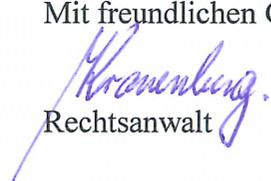
Die vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass die grundsätzliche Regelung des § 31 BGB auch den ehrenamtlichen Vorstand nicht vollständig vor der Inanspruchnahme dessen Privatvermögen schützt. Das gilt insbesondere in Bezug auf die vielfältigen Verpflichtungen des Steuerrechts, gegenüber Sozialversicherungsträgern und Vertragspartnern des Vereins. Dieses Haftungsrisiko auszuschließen kann durch Abschluss einer Vereinshaftpflicht ebenso erreicht werden wie durch eine angemessene Versicherung von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern wegen Schäden, die aus der Vorstandstätigkeit entstehen können. Die dafür anfallenden Kosten sollten der Vereinskasse auferlegt werden.

IX.

Dem Bundestag liegt ein Gesetzesentwurf vor, der das Anliegen verfolgt, das bürgerschaftliche Engagement zu fördern durch die Begrenzung des zivil-, sozial- und steuerrechtlichen Haftungsrisikos von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen. Die genaue Regelung im Rahmen der Haftungsvorschrift des § 31 BGB bleibt abzuwarten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Zur Erläuterung und Beantwortung etwaiger Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt